

BGer 2A.162/2004 vom 10. August 2004

Bundesgericht, 2004-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.162_2004

FR: TF 2A.162/2004 du 10 août 2004

IT: TF 2A.162/2004 del 10 agosto 2004

Erwägungen

E. 1

Bis anhin waren die Berufsregeln der Rechtsanwälte und die Disziplinarsanktionen, welche für Verstösse gegen diese Verhaltenspflichten verhängt werden können, ausschliesslich kantonrechtlich geregelt. Als Rechtsmittel auf Bundesebene war in diesem Bereich deshalb einzig die staatsrechtliche Beschwerde gegeben. Inzwischen ist am 1. Juni 2002 das eidgenössische Anwaltsgesetz in Kraft getreten, welches neben den Berufsregeln (Art. 12 BGFA) insbesondere auch das Disziplinarrecht (Art. 17 ff. BGFA) abschliessend regelt. Gegen letztinstanzliche kantonale Disziplinarentscheide steht nunmehr gestützt auf Art. 97 ff. OG in Verbindung mit Art. 5 VwVG die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen (BGE 129 II 297 E. 1.1 S. 299).

E. 2

Die disziplinarisch beurteilten Handlungen des Beschwerdeführers fanden grösstenteils vor Inkrafttreten des eidgenössischen Anwaltsgesetzes statt. Mindestens ein Schreiben hat er aber noch im Juli 2002 verfasst und sowohl die Verfahrenseröffnung als auch die Entscheidfällung erfolgten bereits unter der Herrschaft des neuen Bundesrechts. Gemäss dem zur Publikation bestimmten Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004 (BGE 130 II Nr. 31, E. 1.2.2) kann bei derartigen intertemporalen Konstellationen der letztinstanzliche kantonale Disziplinarentscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden: Selbst wenn sich die ausgefallte Disziplinarsanktion letztlich nach dem (alten) kantonalen Recht richtet, muss gemäss dem Grundsatz der *lex mitior* zunächst auch das (neue) eidgenössische Anwaltsgesetz - und mithin Bundesverwaltungsrecht im Sinne von Art. 97 OG und Art. 5 VwVG - in die Beurteilung miteinbezogen werden.

E. 3

Die Regelung des Disziplinarverfahrens bleibt auch unter Herrschaft des eidgenössischen Anwaltsgesetzes Sache der Kantone (Art. 34 Abs. 1 BGFA). Allerdings verlangt das Bundesrecht, nachdem nunmehr die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist, dass als letzte kantonale Instanz eine richterliche Behörde entscheidet (Art. 98a OG ; BGE 129 II 297 E. 1.1 S. 299). Vorliegend hat die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich als letzte kantonale Instanz materiell über den Streit befunden. Wie das Bundesgericht in BGE 126 I 228 festgestellt hat, handelt es sich bei ihr nicht um ein unabhängiges Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 126 I 228 E. 2c S. 231 ff.). Dieser Umstand legt den Schluss nahe, dass die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich auch keine "richterliche Behörde" gemäss Art. 98a OG darstellt. Insoweit müssten die von ihr gefällten Disziplinarentscheide schon von Bundesrechts wegen bei einer kantonalen Gerichtsbehörde anfechtbar sein. Wie es sich damit verhält, braucht indessen hier nicht weiter erörtert zu werden: Die

Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts, welcher die Eigenschaft einer richterlichen Behörde nach Art. 98a OG ohne weiteres zukommt (vgl. Urteil 2A.295/2003 vom 3. Juni 2004, E. 1.2), ist schon aufgrund der kantonalen Verfahrensordnung als Rechtsmittelinstanz zuständig, wenn die Streitigkeit - wie hier - mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (vgl. § 7 der Verordnung vom 15. Mai 2002 betreffend die Anpassung des kantonalen Rechts an das eidgenössische Anwaltsgesetz). Die Verwaltungskommission des Obergerichts hätte daher richtigerweise auf den vom Beschwerdeführer bei ihr eingereichten Rekurs eintreten und über den Streitfall materiell befinden müssen. Sie ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA (gleich wie jene gemäss § 7 Abs. 1 AnwG/ZH) die gesamte Berufstätigkeit des Rechtsanwalts erfasst (vgl. Urteil 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004 [BGE 130 II Nr. 31], E. 3.2). In der Folge hat sie aber gestützt auf den Grundsatz der *lex mitior* im Wesentlichen nur die Sanktionskataloge des bisherigen kantonalen und des neuen Bundesrechts miteinander verglichen. Weil sie dabei zum Schluss kam, das (alte) kantonale Anwaltsgesetz sei das mildere Recht und damit allein anwendbar, trat sie auf den bei ihr erhobenen Rekurs wegen vermeintlicher Unzulässigkeit der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ein. Der Entscheid der Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts ist daher in Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (2A.162/2003) aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie über die Begründetheit der disziplinarrechtlichen Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer und über die allenfalls auszufällende Sanktion materiell entscheidet.

E. 4

Nach dem Gesagten steht zugleich fest, dass es sich bei dem mit staatsrechtlicher Beschwerde (2P.285/2003) angefochtenen Entscheid der Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich nicht um einen letztinstanzlichen kantonalen Akt handelt, weshalb auf dieses Rechtsmittel schon wegen Nichterschöpfung des Instanzenzugs nicht einzutreten ist (vgl. Art. 86 Abs. 1 OG).

E. 5

Die eingangs dargelegte Rechtsprechung, welche vorliegend wegen Zulässigkeit der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur Rückweisung der Streitigkeit an die Verwaltungskommission des Obergerichts führt, war im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheide bzw. der Einreichung der Beschwerden weder den kantonalen Behörden noch dem Beschwerdeführer bekannt und auch nicht ohne weiteres voraussehbar. Es rechtfertigt es sich daher, für das bundesgerichtliche Verfahren auf die Erhebung von Gerichtskosten wie auch die Zuspreehung einer Parteientschädigung zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.